

**Bundeswasserstraße Donau;  
Planfeststellungsverfahren für  
den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes  
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf,  
Donau-km 2321,7 bis 2282,5**

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – vom 20.12.2019 – 3600P-143.3-Do/89 – für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau von Straubing bis Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf, Donau-km 2321,7 bis 2282,5, nebst den dazugehörigen Planbeilagen.

### I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Würzburg hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Plan für die o. g. Vorhaben festgestellt.

1. Die Vorhaben umfassen folgende Maßnahmen:

a. Ausbau der Wasserstraße

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Donau-km 2321,70 (Schleuse Straubing) und Donau-km 2282,50 (Deggendorf) einschließlich des Südarms Straubing von Donau-km 2329,70S bis Donau-km 2319,30S mit flussregelnden Maßnahmen in Gestalt von Regelungsbauwerken (Buhnen, Parallelwerke und Uferverschüttungen), Sohlbaggerungen und Sohlsicherungsmaßnahmen (Teilverbauten bzw. -verfüllungen von Kolken kombiniert mit einer Geschiebemanagement).

Durch Erhöhung der Fahrrinntiefe soll die Abladetiefe vergrößert werden, um die Schifffahrtsverhältnisse zu verbessern. Die Fahrrinntiefe wird von derzeit  $RNW_{97} -2,00$  m auf künftig  $RNW_{k\ddot{u}} -2,20$  m erhöht. Innerhalb der Strecke zwischen Straubing und Deggendorf ist Gegenstand des Vorhabens eine weitergehende Fahrrinnenvertiefung um zusätzliche 45 cm auf  $RNW_{k\ddot{u}} -2,65$  m (Verbesserung der Westanbindung des Hafens Straubing-Sand zwischen Donau-km 2321,70 (Schleuse Straubing) und 2307,82 (Hafen Straubing-Sand) – „Westanbindung“).

Gleichzeitig sollen die fortschreitende Sohlerosion gestoppt und die Fahrrinnenunterhaltung insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs optimiert werden.

#### aa. Regelungsbauwerke

- Anpassung von 67 bestehenden Buhnen, Rückbau von 6 bestehenden Buhnen, Neubau von 24 Buhnen;
- Anpassung von 5 bestehenden Parallelwerken, Neubau von 6 Parallelwerken;
- Neubau von 4 Ufervorschüttungen.

#### bb. Sohlbaggerungen

Die Gesamtbaggerfläche in der Sohle der Donau zwischen Straubing und Deggendorf beläuft sich auf ca. 147,5 ha (Baggervolumen: ca. 400.000 m<sup>3</sup>). Von der Baggerfläche sind 28,4 ha bzw. vom Baggervolumen 150.000 m<sup>3</sup> durch die Westanbindung veranlasst.

#### cc. Sohlsicherungsmaßnahmen und Geschiebebewirtschaftung

Sohlsicherungsmaßnahmen sind auf einer Fläche von insgesamt ca. 51.000 m<sup>2</sup> vorgesehen.

- Kolkverbau/Kolkverfüllung auf RNW -3,50 m: 17 Stück auf einer Fläche von 40.200 m<sup>2</sup>;
- Kolkverbau/Kolkverfüllung auf RNW -4,50 m: 4 Stück auf einer Fläche von 2.200 m<sup>2</sup>;
- Tertiärabdeckung auf variablem Niveau: 1 Stück auf einer Fläche von 8.000 m<sup>2</sup>.

Das Geschiebebewirtschaftungskonzept sieht eine Geschiebezugabe von im Mittel ca. 10.000 m<sup>3</sup>/a (im Unterwasser der Staustufe Straubing) und 12.000 m<sup>3</sup>/a (am Beginn der Reibersdorfer Kurven) vor. Unterhalb der Reibersdorfer Kurven bis Deggendorf geht der Geschiebebedarf zurück. Das Geschiebematerial entspricht hinsichtlich der Körnung in etwa dem an der Sohle der Donau vorhandenen Material.

#### b. Verbesserung des Hochwasserschutzes

Gegenstand des Vorhabens ist die Erhöhung des Schutzgrads des bestehenden Hochwasserschutzsystems für bestehende Siedlungen, Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen von derzeit etwa HQ<sub>30</sub> auf einen Abfluss von 3.400 m<sup>3</sup>/s (das entspricht derzeit einem HQ<sub>100</sub> im Abschnitt Straubing – Deggendorf) durch folgende Maßnahmen:

- Erhöhung und Ertüchtigung vorhandener Deiche;
- Errichtung neuer Deiche;
- Deichrückverlegungen (in einer zurückverlegten Deichlinie werden neue Deiche errichtet und die bestehenden Deiche beseitigt);
- Herstellung einer 2. Deichlinie zum Erhalt von Hochwasserrückhalteräumen (auf einer vom Fluss abgerückten Deichlinie werden neue Deiche auf Schutzgrad HQ<sub>100</sub> errichtet, wobei die bestehenden Deiche als 1. Deichlinie auf bisheriger Höhe mit einem Schutzgrad von etwa HQ<sub>30</sub> belassen werden);
- Beseitigung von Abflusshindernissen.

Gegenstand des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auch die Anpassung und Neuerrichtung von Binnenentwässerungsanlagen wie z. B. Entwässerungsgräben, Schöpfwerke, Siele und Düker.

Als Folgemaßnahme des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist darüber hinaus die Anpassung von Wegebeziehungen und bestehender Leitungen/Sparten vorgesehen.

Nicht Gegenstand des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind die sog. vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen, die als Einzelmaßnahmen realisiert wurden bzw. werden.

Durch die Maßnahmen sollen die zugehörigen Wasserspiegellagen so weit abgesenkt werden, dass unter Berücksichtigung aller bisherigen (Vorgezogenen) Hochwasserschutzmaßnahmen im Planfeststellungsgebiet ein einheitlicher Schutzgrad für bestehende Siedlungen, Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen entsteht. Gleichzeitig sollen wesentliche Auswirkungen auf die Unterlieger und innerhalb des Abschnitts Straubing – Deggendorf vermieden werden.

Das aus 5 Poldern bestehende Hochwasserschutzkonzept umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

aa. Polder Parkstetten/Reibersdorf (Donau-km 2317,00 bis 2311,00 – linkes Ufer)

- Erhöhung der bestehenden Deiche Alte Kinsach und Kinsach;
- Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Bräufeld;
- Errichtung des neuen Querdeichs Lenach;
- Erweiterung der Donaubrücke (B 20) bei Donau-km 2317,00;
- Errichtung einer Überlaufstrecke bei Donau-km 2311,55 und einer Auslaufstelle bei Donau-km 2313,55 für die kontrollierte Befüllung und die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums.

bb. Polder Sulzbach (Donau-km 2305,00 bis 2287,50 – linkes Ufer)

- Neuerrichtung/Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Waltendorf;
- Rückverlegung/Erhöhung des bestehenden Deichs Hundldorf;
- Rückverlegung/Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Schwarzach rechts.

cc. Polder Offenberg/Metten (Donau-km 2293,50 bis 2287,50 – linkes Ufer)

- Herstellung einer 2. Deichlinie, bestehend aus dem neuen Binnendeich Schwarzach links (bi) und dem bestehenden Autobahndamm der Bundesautobahn A 3;
- Rückverlegung/Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Kleinschwarzach;
- Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Metten West;
- Rückverlegung/Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Metten Ost;
- Errichtung einer Überlaufstrecke bei Donau-km 2293,50 für die kontrollierte Befüllung des Hochwasserrückhalteraums.

dd. Polder Sand/Entau (Donau-km 2314,00 bis 2302,00 – rechtes Ufer)

- Errichtung des Deichs Sand;
- Errichtung des Deichs Sand-Asham;
- Errichtung einer Überlaufstrecke bei Donau-km 2309,83 für die kontrollierte Befüllung des Hochwasserrückhalteraums;
- Errichtung des Deichs Hermannsdorf-Ainbrach;
- Neuerrichtung (teilweise in rückverlegter Lage)/Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Ainbrach-Sophienhof;
- Errichtung des Deichs Entau.

ee. Polder Steinkirchen (Donau-km 2295,40 bis 2289,90 – rechtes Ufer)

- Erhöhung des bestehenden Deichs Steinkirchen;
- Errichtung des Deichs Bergham (bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 24.01.2017 – 3600P-143-3.Do/89 IV);
- Errichtung des Deichs Fehmbach (bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 24.01.2017 – 3600P-143-3.Do/89 IV);
- Errichtung des Deichs Natternberg-Ort (bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 24.01.2017 – 3600P-143-3.Do/89 IV);
- Errichtung eines kombinierten Ein- und Auslaufbauwerks für die kontrollierte Füllung und Entleerung des Hochwasserrückhalteraums bei Donau-km 2290,10;
- Anpassung des bestehenden Deichs Natternberg.

#### c. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Des Weiteren umfasst die Planung die Vermeidung und Kompensation der durch die Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

- LBP-Maßnahmenkomplex 1: Vermeidungsmaßnahmen (teilweise bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnungen der Planfeststellungsbehörde vom 19.04.2016 – 3600P-143.3-Do/89 I, vom 17.05.2016 – 3600P-143.3-Do/89 II, vom 23.09.2016 – 3600P-143.3-Do/89 V, vom 24.01.2017 – 3600P-143.3-Do/89 IV, vom 08.08.2017 – 3600P-143.3-Do/89 VI und vom 20.11.2017 – 3600P-143.3-Do/89 VII) ;
- LBP-Maßnahmenkomplex 2: Kompensationsmaßnahmen (Donau);
- LBP-Maßnahmenkomplex 3: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Offenland bei Hagenau);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 4 A<sub>CEF</sub>: Kompensationsmaßnahme im Polder Parkstetten/Reibersdorf (bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 19.04.2016 – 3600P-143.3-Do/89 I);
- LBP-Maßnahmenkomplex 5: Kompensationsmaßnahmen (Deichvorland – Offenland bei Reibersdorf);
- LBP-Maßnahmenkomplex 6: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Offenland zwischen Sand und Irlbach – bereits vorgezogen umgesetzt);
- LBP-Maßnahmenkomplex 7: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Irlbacher Wald);
- LBP-Einzelmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) 8.1 E<sub>FFH</sub>, 8.2 E<sub>FFH</sub>, 8.3 E<sub>FFH</sub>, 8.2 E<sub>FCS</sub> und 8.3 E<sub>FCS</sub> (Anlage von Weichholzauebeständen) sowie 8.1 E<sub>FFH<sub>Sa/En</sub></sub> (Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Weichholzauebeständen (LRT 91 E0\*) und 9.1 A<sub>FFH</sub> und 9.2 A<sub>FFH</sub> (Anlage von artenreichem Extensivgrünland für *Maculinea nausithous*);
- LBP-Maßnahmenkomplex 10: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland - Breitenhofer Holz);
- LBP-Maßnahmenkomplex 11: Kompensationsmaßnahmen (Deichvorland – Offenland bei Waltendorf);
- LBP-Maßnahmenkomplex 12: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Offenland bei Waltendorf – bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 20.11.2017 – 3600P-143.3-Do/89 VII);
- LBP-Maßnahmenkomplex 13: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – am Sulzbach – bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnungen der Planfeststellungsbehörde vom 24.05.2016 – 3600P-143.3-Do/89 III und vom 20.11.2017 – 3600P-143.3-Do/89 VII);
- LBP-Maßnahmenkomplex 14: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Offenland bei Kleinschwarzach);
- LBP-Einzelmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) 15.1 A<sub>FFH</sub> (Anlage Dornenhecke und blütenreiches Extensivgrünland) und 15.2 A<sub>FFH</sub> (Anlage Dornenhecke);

- LBP-Maßnahmenkomplex 16: Kompensationsmaßnahmen (Deiche);
- LBP-Maßnahmenkomplex 17: Kompensationsmaßnahmen (Nisthilfen);
- LBP-Einzelmaßnahme (Kompensationsmaßnahme) 18 A (Entsiegelung);
- LBP-Maßnahmenkomplex 19 (Kompensationsmaßnahmen): Suchraum Acker für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält im verfügbaren Teil Anordnungen und Vorbehalte, sowie Auflagen an die Träger der Vorhaben zu folgenden Themen:

- a. Bauausführung  
(Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung / Wasserrecht / Lärm, Staub, Schall, Erschütterungen, Immissionsschutzbeauftragter / Schifffahrt / Straßenwesen / Verrohrung des Steinkirchner Grabens / Ver- und Entsorgungsleitungen / Anzeigepflichten)
- b. Beweissicherung  
(Grund- und Druckwasserveränderungen, Auftrieb und Monitoring sowie Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wegen, Straßen, Brücken, Flächen / Kreisstraße DEG 4)
- c. Naturschutz  
(Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen / Funktionskontrolle / Sicherung von Produktionsintegrierten Kompensations(PIK)-Maßnahmen / Ökologische Baubegleitung / Aushub- und Oberbodenmaterial / Anforderungen an Pflanzmaterial; Forstliche Belange / Zugangsbeschränkungen / Altlasten / Fischschutz / Ökologische Durchgängigkeit / Durchführung der LBP-Maßnahme Nr. 8.1 E<sub>FFHSa/En</sub> / Entscheidung bei Nichteinigung)
- d. Denkmalschutz  
(Meldepflicht, Veränderungsverbote / Umgang mit Bodendenkmälern)
- e. Private Belange und Einwendungen  
(Schäden im Nahbereich der Überlaufstrecken und am Ein- und Auslaufbauwerk / Innendichtungen der Deiche / Bewuchspflege Deiche nach DIN 19712 / Entscheidungsvorbehalt Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wege, Straßen, Brücken / Zusage für nicht voraussehbare vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen / Entscheidungsvorbehalt Grund- und Druckwasserveränderungen, Auftrieb / Vorhabenbedingte Eingriffe in die Binnenentwässerung und Sparten / Beweissicherung Kirche Steinkirchen / Straßen- und Wegenutzung, insbesondere zu landwirtschaftlichen Flächen / Entscheidung bei Nichteinigung / Neues Deichvorland / Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen und Umgang mit Oberboden / Kartierung Mücken im Polder Sulzbach / Wirtschaftsweg landseitig des Deiches Alte Kinsach / Überflutung und Entleerung der Hochwasserrückhalte-räume / Entscheidungsvorbehalt bzgl. vorhabenbedingter klimatischer Veränderungen / Baustraße für den Bau des Deiches Sand / Rücksichtnahme auf die Fischerei, Informationspflichten, Entscheidungsvorbehalt zu Beeinträchtigungen der Fischerei während der Bauzeit / Nachbarrecht, Sichtdreiecke / Entschädigung Lärm / Anordnungen, Beweissicherungen und Entscheidungsvorbehalte zugunsten bestimmter Einwenderinnen und Einwender für Umleitung Donauradweg wegen Bau des Deiches Waltendorf, Schutz der Damwildhaltung, Zusagen Entwässerung, Verzicht auf Grundstücksinanspruchnahme, Grundstücksüberbauung durch den Deich Lenach, Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke vor Samenflug, Baustraße für den Bau des Deiches Sand, Erreichbarkeit Fischereirecht / konkrete Zusagen der Träger der Vorhaben)
- f. Sonstiges  
(sonstige Zusagen der Träger der Vorhaben)

Es wird dabei erläutert, wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Vereinigungen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurden. Zum Teil werden zugunsten des Allgemeinwohls und der Rechte anderer, insbesondere von Einwendern und Einwenderinnen Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen angeordnet, Zusagen wiederholt sowie über die Zahlung von Entschädigung entschieden. Teilweise sind Beweissicherungen angeordnet. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Vorbehalten bleiben außerdem weitere Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu verhüten oder auszugleichen, sofern sich die der Planfeststellung zugrunde liegenden Verhältnisse infolge der Vorhaben wesentlich ändern sollten. Sofern solche Anordnungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, würde zugunsten des Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

Weiter ist die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer Liegestelle in Deggendorf (ca. Donau-km 2285,40 bis 2284,70 rechtes Ufer) vorbehalten.

Im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist auch eine Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen getroffen. Soweit die Einwendungen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Träger der Vorhaben berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Beschluss keine Angaben zur Person privater Einwenderinnen und Einwender. Den Einwenderinnen und Einwendern wurden persönliche Kennziffern (PK) zugeordnet, die ihnen grundsätzlich schriftlich mitgeteilt werden. Außerdem können die PK von den betroffenen Personen schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde erfragt werden. Die Namen der Einwender und Einwenderinnen, die öffentliche Interessen vertreten oder als Interessenvertreter für andere auftreten, sind nicht verschlüsselt.
4. Da mehr als 50 Planfeststellungsbeschlüsse an Einwenderinnen und Einwender sowie an Vereinigungen hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
5. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

**vom Mittwoch, den 22.01.2020 bis Dienstag, den 04.02.2020  
jeweils einschließlich**

während der Dienststunden zur Einsicht aus

- a. in der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen

|   |   |
|---|---|
| von Montag bis Freitag<br><u>zusätzlich</u><br>Donnerstag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und<br>von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. |
|---|---|

- b. im Bauamt der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen – Zimmer 102

|   |   |
|---|---|
| von Montag bis Freitag<br><u>zusätzlich</u><br>Donnerstag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und<br>von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr. |
|---|---|

- c. im Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf – 2. Stock, Flur zwischen den Zimmern 236 und 237

|   |   |
|---|---|
| von Montag bis Freitag<br><u>zusätzlich</u><br>am Montag, Dienstag und Donnerstag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und<br>von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. |
|---|---|

- d. im Rathaus des Marktes Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten
- |                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Donnerstag | von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr,    |
| Freitag                   | von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>         |                                 |
| Montag und Mittwoch       | von 12.45 Uhr bis 16.30 Uhr.    |
- e. im Rathaus der Gemeinde Offenberg, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg
- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| am Montag, Dienstag,<br>Mittwoch und Freitag | von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>                            |                                 |
| Donnerstag                                   | von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.    |
- f. im Rathaus der Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten
- |                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>      |                                 |
| Dienstag               | von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,    |
| Donnerstag             | von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.    |
- g. im Rathaus der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling – 2. Stock, Zimmer 207
- |                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>      |                                 |
| Montag bis Donnerstag  | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.    |
- h. in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach
- |                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>      |                                 |
| Montag und Dienstag    | von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,    |
| Donnerstag             | von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.    |
- i. im Rathaus der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, 94569 Stephansposching
- |                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>      |                                 |
| Donnerstag             | von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.    |
- j. in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen
- |                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Donnerstag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,    |
| Freitag                   | von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>         |                                 |
| Dienstag                  | von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr,    |
| Donnerstag                | von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.    |
- k. im Umweltamt der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing – Zimmer 128
- |                         |                                 |
|-------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag  | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>       |                                 |
| von Montag bis Mittwoch | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,    |
| Donnerstag              | von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.    |

- I. in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, nach vorheriger Absprache unter Telefon 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss mit den Planbeilagen ab dem 22.01.2020 auch im Internet eingesehen werden unter [https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600\\_Donau\\_Straubing\\_Deggendorf.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Straubing_Deggendorf.html). Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Beilagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

6. Der Planfeststellungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
7. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

## II.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Welte  
Regierungsrätin